



Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG)

Änderung vom 25. November 2021

*Der Hochschulrat
verordnet:*

I

Die Akkreditierungsverordnung HFKG vom 28. Mai 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text) und Bst. c

Diese Verordnung konkretisiert die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG und für die Programmakkreditierung nach Artikel 31 HFKG. Sie legt fest:

- c. die Verfahren der erstmaligen Akkreditierung und der Erneuerung der institutionellen Akkreditierung;

Gliederungstitel vor Art. 8a

5. Abschnitt: Ordentliches Verfahren der Akkreditierung

Art. 8a Erstmalige Akkreditierung und Erneuerung im ordentlichen
Verfahren

Dieser Abschnitt regelt die erstmalige Akkreditierung und die Erneuerung der Akkreditierung im ordentlichen Verfahren.

SR

¹ SR 414.205.3

Art. 11 Abs. 3

³ Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung legt in einem Leitfaden die inhaltlichen Vorgaben des Selbstbeurteilungsberichts fest. Sie legt den Leitfaden dem Akkreditierungsrat zur Genehmigung vor.

*Gliederungstitel nach Art. 20***5a. Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren der Erneuerung der institutionellen Akkreditierung***Art. 20a einfügen nach dem Gliederungstitel des 5a. Abschnitts**Art. 20a Variante 1*

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs, deren letztmalige institutionelle Akkreditierung im ordentlichen Verfahren nach dem 5. Abschnitt erfolgt ist, kann dem Akkreditierungsrat beantragen, dass die Erneuerung der Akkreditierung im vereinfachten Verfahren (Abs. 2 und 3) durchgeführt wird.

² Sie kann im vereinfachten Verfahren akkreditiert werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie hat seit der letztmaligen Akkreditierung die Qualität ihrer Lehre und Forschung sowie ihrer Dienstleistungen regelmässig selbst überprüft und für die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gesorgt (Art. 27 HFKG).
- b. Sie hat die Vorgabe nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a HFKG sowie die Standards nach Anhang 1 Ziffern 1.4 und 3.3 eingehalten.

³ Sie fasst die Ergebnisse der Überprüfungen und Anpassungen in einem Selbstbeurteilungsbericht (Art. 11) zusammen. Das Verfahren für die externe Begutachtung und der Akkreditierungsentscheid richten sich nach den Artikeln 12–20.

⁴ Nach Ablauf der Geltungsdauer der Akkreditierung im vereinfachten Verfahren muss die Akkreditierung erneut im ordentlichen Verfahren durchgeführt werden.

Art. 20a Variante 2

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs, deren letztmalige institutionelle Akkreditierung im ordentlichen Verfahren nach dem 5. Abschnitt erfolgt ist, kann dem Akkreditierungsrat beantragen, dass die Erneuerung der Akkreditierung im vereinfachten Verfahren (Abs. 2 und 3) durchgeführt wird.

² Sie muss in einem Selbstbeurteilungsbericht (Art. 11) die seit der letztmaligen Akkreditierung erfolgten Änderungen des Qualitätssicherungssystems oder solche mit Auswirkungen auf das Qualitätssicherungssystem aufzeigen.

³ Die im letztmaligen ordentlichen Verfahren als vollständig oder weitgehend erfüllt beurteilten Qualitätsstandards werden anhand der Unterlagen des letztmaligen Verfahrens beurteilt, insbesondere anhand des Berichts über die Erfüllung der Voraussetzungen, des Akkreditierungsratsentscheids, des Berichts der Expertengruppe und des letztmaligen Selbstbeurteilungsberichts, sofern keine Änderungen des Qualitätssicherungssystems oder solche mit Auswirkungen auf das Qualitätssicherungssystem erfolgt sind.

⁴ Das Verfahren für die externe Begutachtung und der Akkreditierungsentscheid richten sich nach den Artikeln 12–20.

⁵ Nach Ablauf der Geltungsdauer der Akkreditierung im vereinfachten Verfahren muss die Akkreditierung erneut im ordentlichen Verfahren durchgeführt werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

25. November 2021

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: Guy Parmelin